RdW 2006/73, 79

## Nochmals: Übertragungsanspruch bei Domainstreitigkeiten

Fraiss<sup>1)</sup> begrüßt in RdW 2005/536, 469 die "Standhaftigkeit" des OGH in der E "omega.at"<sup>2)</sup>, worin dieser der "Krone der in Domainstreitigkeiten geltend gemachten Ansprüche, dem Übertragungsanspruch" keine Folge gegeben und lediglich die Löschung bewilligt hat. Diese Auffassung fordert Kritik heraus, zumal sowohl die dringlichen praktischen Bedürfnisse an einer gerichtlichen Domainübertragung unbeachtet bleiben, als auch die Anwendung des § 1041 ABGB<sup>3)</sup>.

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) Salzburg

1. Im eingangs genannten Anlassfall konnte eine verbindliche Klärung des Übertragungsanspruches in Domainstreitigkeiten letztlich – schon mangels adäquaten Vorbringens der Klagsseite – zu Recht auf sich beruhen. Dennoch setzte sich das Höchstgericht in dankenswerter Weise mit den dazu durchaus gegenteiligen Positionen in Lehre und Rsp (rechtsvergleichend) auseinander.

Im Unterschied zur Sperrungspraxis der Denic e.G., die dem siegreichen Antragsteller des Dispute-Status in der Folge die Möglichkeit einräumt, die zu löschende ".de"-Domain unmittelbar zu erwerben (sog "virtuelle Ranganmerkung")4), belässt es die österreichische Domain-Vergabestelle dabei, den Wait Status 2 mit der gerichtlich aufgetragenen Löschung der Domain zu beenden<sup>5)</sup>. Die Domain wird nach einer technisch bedingten Nachlaufzeit von ca 4 Wochen in den allgemeinen Pool der frei registrierbaren ".at"-Domains ohne Rücksicht auf die rechtskräftig festgestellten Kennzeichenansprüche des siegreichen Klägers zurückgestellt. Dadurch kommt es – wie in der Vergangenheit zumindest in zwei prominenten Fällen<sup>6)</sup> bereits geschehen – dazu, dass unbeteiligte Dritte die so frei gewordene Domain für sich registrieren lassen. Der siegreiche Kläger hat erneut das Nachsehen und muss wiederum den Rechtsweg beschreiten. Um eine derartige Perpetuierung des rechtswidrigen Zustandes und zugleich eine Prozesslawine gegen Nichtberechtigte zu verhindern, bedarf die österreichische Domainpraxis mE des gerichtlich durchsetzbaren Übertragungsanspruches.

Die von *Fraiss* für .at-Domains aufgezeigten Möglichkeiten des österreichischen Schlichtungsverfahrens sind dafür keinesfalls tauglicher Ersatz<sup>7)</sup>. Seit In-Kraft-Treten der Schlichtungsordnung am 1. 3. 2003 gibt es erst zwei (!) entschiedene

Fälle<sup>8)</sup>. Dies als "Schattendasein" zu bezeichnen, ist Schönfärberei. Wohl aufgrund der "ad hoc" -Schiedsvereinbarung<sup>9)</sup>, dh beide Streitteile müssen sich schriftlich der Schlichtungsstelle unterwerfen, besteht keine wirkliche Alternative zum ordentlichen Rechtsweg. Dass der Domaininhaber kaum bereit ist, sich auf die alternative Streitschlichtung einzulassen, liegt auf der Hand, läuft er doch im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren Gefahr, seine Domain übertragen zu müssen.

2. Gleichwohl schafft dieses dringende Bedürfnis allein noch keine Grundlage für einen rechtlichen Anspruch auf Domainübertragung. Entgegen der Auffassung von *Fraiss*<sup>10)</sup> bieten sich verschiedene teils analog, teils unmittelbar *anwendbare Herausgabeansprüche der geltenden Rechtsordnung* an, die der OGH im Einzelnen zutreffend anführt<sup>11)</sup>. Bloß exemplarisch möchte ich auf zwei davon eingehen.

Ausnahmsweise kommt nach einem Teil der Lehre<sup>12)</sup> ein Anspruch auf Übertragung dort in Betracht, wo der Sachverhalt eine Analogie zur Regelung der Agentenmarke gem § 30a MSchG zulässt. § 30a Abs 3 MSchG bietet die Basis dafür, dass der Antragsteller begehren kann, dass die angefochtene Marke auf ihn übertragen wird. Damit kommt der ausländische Geschäftsherr in den Genuss des Zeitranges der Agentenmarke. Durchsetzbar ist der (markenrechtliche) Übertragungsanspruch nur vor dem Patentamt. Im Zivilverfahren kann nicht auf Abgabe einer Übertragungserklärung geklagt werden<sup>13)</sup>. Insoweit erscheint eine Analogie zu § 30a MSchG auch verfahrensmäßig "zu weit hergeholt" und letztlich nur im Analogiewege bei besonderer Sachverhaltskonstellation möglich<sup>14)</sup>.

Gänzlich aus dem Blickwinkel lässt Fraiss den zivilen Verwendungsanspruch des § 1041 ABGB, der nicht nur beim sittenwidrigen Domain-Grabbing denkbar ist, sondern gerade bei einer

- Übertragungs- und Löschungsanspruch bei Domainstreitigkeiten, RdW 2005/536. 469.
- OGH 8. 2. 2005, 4 Ob 226/04w omega.at, RdW 2005/562, 489 = wbl 2005/157, 286.
   Fraiss, RdW 2005/536, 469 erwähnt die zuletzt genannte Anspruchs-
- grundlage überhaupt nicht, sondern beschränkt sich auf eine Ablehnung der Analogie zu § 30a MSchG.
- 4) So wörtlich die Angaben der DENIC e.G.: "Außerdem wird der DISPU-TE-Inhaber automatisch neuer Domaininhaber, wenn der bisherige Inhaber die Domain aufgibt", abrufbar unter http://www.denic.de/de/ domains/recht/index.html (besucht am 17. 10. 2005).
- domains/recht/index.html (besucht am 17. 10. 2005).
   5) Vgł die Vergabebedingungen unter http://www.nic.at/de/docs/AGB-2003.pdf (besucht am 17. 10. 2005); bestätigt durch Anfrage des Verfassers
- 6) Vgl die Berichte unter http://derstandard.at/?url=/?id=844733 (besucht am 17. 10. 2005) zur Domain bundesheer.at sowie http://www.euro-lawyer.at/pdf/OGH\_4\_Ob\_176-01p.pdf (besucht am 17. 10. 2005) zur Domain fpo.at.
   7) RdW 2005/536, 469, 471Sp; kritisch bereits vor Einführung Anderl,
- 7) RdW 2005/536, 469, 471!Sp; kritisch bereits vor Einführung Anderl, Streitschlichtungsverfahren für die TLD.at Der Stein der Weisen?, AnwBl 2002, 385; weiterführend Proksch, Probleme der Domain-Verwaltung & Streitschlichtung in .AT, in Schweighofer ua, Zwischen Rechtstheorie und e-Government (2002) 469.

- 8) Schlichtungsstelle 23. 3. 2004 austriahotels.at und 7. 11. 2005-robinhood.at, abrufbar unter http://www.streitschlichtung.at/dtsch/urteile. asp (besucht am 31. 8. 2005).
- S die "Unterwerfungserklärung", abrufbar unter http://www.streitschlichtung.at/dtsch/files/UE-Klaeger.pdf (besucht am 31. 8. 2005); vgl auch Haindl, Streitschlichtung für Domainstreitigkeiten, in Schweighofer ua, IT in Recht und Staat (2002) 157.
- 10) RdW 2005/536, 469, 471.
- Ausführlich Thiele, Internet-Domains und Kennzeichenrecht, in Gruber/Mader (Hg), Privatrechtsfragen des e-commerce (2003) 87, 198 mwN.
- 12) S schon Kucsko, Schmarotzen im Netz, ÖBI 1999, 1; ihm folgend A. Haller, Entscheidungsanmerkung, MMR 2000, 355; ders, aaO, in Brenn, Eck-Kommentar 107; nunmehr auch Fallenböck, "shell.de" – Zum Recht der Gleichnamigen bei Internet Domains, RdW 2002, 525, 527.
- der Gleichnamigen bei Internet Domains, RdW 2002, 525, 527.

  13) OGH 13.6.1995, 4 Ob 40/95 Detomaso, ecolex 1995, 817 = ÖBI 1996, 91 = PBI 1996, 185; OGH 13. 11. 2001, 4 Ob 263/01g Löwen-Zähne, EvBI 2002/77 = ÖBI 2002, 140 = SZ 74/186.
- Insoweit zutreffend Fraiss, RdW 2005/536, 469, 470 rSp; vgl auch Gamerith, ÖBI 2005, 116.

Der Übertragungsanspruch in Domainstreitigkeiten entspricht nicht nur einem praktischen Bedürfnis, sondern lässt sich auch rechtsdogmatisch begründen.

Kennzeichenverletzung nach § 9 UWG<sup>15)</sup>. Gem § 1041 ABGB kann der Eigentümer eine Sache in Natur zurückfordern, wenn sie zum Nutzen eines anderen verwendet worden ist. Der bereicherungsrechtliche Rückgabeanspruch ist primär, dh solange die Herausgabe möglich

ist, kann der Verkürzte keinen Wertersatz verlangen<sup>16)</sup>. "Eigentümer" ist dabei jeder, dem ein Rechtsgut zugeordnet ist, wofür absolute Rechte wie zB die Persönlichkeitsrechte oder Immaterialgüterrechte ausreichen<sup>17)</sup>. "Sache" iSd § 1041 ABGB ist im weiten Sinn des § 285 ABGB18) zu verstehen und umfasst sowohl einfache Forderungs- als auch Namensrechte. Die Rsp<sup>19)</sup> betrachtet auch den "Bekanntheitsgrad" einer Person als Sache iSd Vorschrift. Dass eine Domain, die aus einem Namensbestandteil gebildet ist oder namensmäßig anmutet, unter diesen Sachbegriff fällt, entspricht nunmehr wohl einhelliger Lehre<sup>20</sup>).

- 15) Vgl dazu aus Vor-Internetzeiten grundlegend Torggler, Der Bereicherungsanspruch beim Missbrauch von Unternehmenskennzeichen, JBI 1971, 1, der diese Bestimmung für das Kennzeichenrecht fruchtbar gemacht hat.
- 16) Apathy in Schwimann, ABGB<sup>2</sup> § 1041 Rz 24.
- Koziol/Welser, Bürgerliches Recht12 II (2001) 258 mwN.
- Die Domain gilt als Sache im Rechtssinn nach Klicka in Schwimann,
- ABGB<sup>3</sup> II § 285 Rz 10 mwN.

  19) OGH 16. 2. 1981, 4 Ob 406/81, SZ 55/12; 23. 10. 1990, 4 Ob 147/90 José Carreras, ecolex 1991, 155 = MR 1991, 68 = ÖBI 1991, 40 = wbi 1991, 137; 6. 12. 1992, 4 Ob 127/94 – Fußballer-Abziehbilder, ecolex 1995, 272 = JUS Z/1791 = MR 1995, 109 (Walter) = ÖBI 1995, 284 = SZ 67/224 = ZfRV 1995/24; deutlich 24. 2. 1998, 4 Ob 368/97i – Hörmann, ÖBI 1998, 298 = wbl 1998/209,
- 20) Zur Rechtsnatur der Domain bereits Thiele, Verträge über Internet Domains, ecolex 2000, 210; ders, Pfändung von Internet Domains, 2001,

Schließlich stellt die "Verwendung" jede dem Recht des Eigentümers widersprechende Nutzung dar, die im Gebrauch des fremden Gutes, aber auch in einer Verfügung bestehen kann, die mit der Zuweisung des Rechtes des Eigentümers im Widerspruch steht<sup>21)</sup>. Insofern ist bereits die Registrierung einer Domain zugunsten eines Nichtberechtigten als Verwendung iSd § 1041 ABGB zu werten.

Der Rückgabeanspruch gem § 1041 ABGB kann daher mE in Domainstreitigkeiten dazu dienen, die strittige Domain auf den verletzten Kennzeichenträger zu übertragen.

3. Abschließend zur irrlichthaften Auffassung Fraiss', eine Domainregistrierung könne durch Löschung nicht beseitigt werden<sup>22)</sup>: Gem § 15 UWG umfasst der Anspruch auf Unterlassung auch das Recht des Verletzten, die Beseitigung des gesetzwidrigen Zustands zu verlangen. Besteht demnach – wie vom OGH für omega.at dargelegt – der Unterlassungsanspruch zu Recht, folgt daraus auch die Berechtigung des Beseitigungsbegehrens<sup>23)</sup>. Eine unberechtigte Domainregistrierung ist keine Handlung, sondern ein rechtswidriger Zustand, den es zu beseitigen gilt.

- 38; ders, Triplik, ecolex 2001, 600; insoweit übereinstimmend Burgstaller, Pfändung von Internet Domains - (k)ein Problem!, ecolex 2001, 197; s auch Kilches, Exekution auf Internet Domains, RdW 2002, 11; Jakusch, Exekution auf Internet Domains, RdW 2001, 580; Oberkofler, (Ver-)Pfändung von Internet Domains - Neue Entwicklungen im Do-
- main-Recht, MR 2001, 185. Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>12</sup> II (2001) 259 mwN.
- RdW 2005, 472 ISp Pkt 1.3.2.
- StRsp OGH 11. 1. 2005, 4 Ob 216/04z Format Money II, MR 2005, 132; 2. 9. 2001, 4 Ob 176/01p - fpo.at II, MR 2001, 326 (Rami) = ecolex 2002/19, 35 (Schanda) = EvBl 2002/22, 98 = ÖBl 2002/51, 242 = SZ 74/153; 27.4.1999, 4 Ob 105/99s - jusline.com II, ecolex 1999/226 (Schanda) = MR 1999, 235 = RdW 1999, 657 = ÖBI 1999, 225 = wbl 1999/343 = EvBI 1999/178 = ARD 5108/29/2000.



## Der Autor:

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EU-ROLAWYER® in Salzburg; Fachbuchautor; Verfasser des Standardkommentars zum Werbeabgabegesetz (2000); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

Publikationen des Autors: Laimer/Russegger/Thiele Heimvertrags- und Heimaufenthaltsgesetz Wien 2004, 112 Seiten

> Preis: 23 € Bestellnummer: 32.16.01 ISBN: 3-7007-3035-7



## Impressum:

Impressum:

Herausgeber und Verleger (Medieninhaber): LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & Co KG, 1030 Wien, Marxergasse 25, Tel. 534 52-0, Fax DW 140 (Redaktion) − Geschäftsleitung; Mag, Peter Davies, MBA − Abonnentenservice: Claudia Schaffer (DW 1713, Fax DW 141) − Anzeigen: Kurt Rothleitner (DW 1115, Fax DW 141) − Derzeit gilt Anzeigenpreisliste Stand Jänner 2006 − Verlags- und Herstellungsort: Wien − Die Zeitschrift erscheint einmal im Monat − Einzelheitpreis 2006: € 15,90; Jahresabonnement 2006: € 165,− inkl. 10 % MWSt bei Vorauszahlung; Preisänderungen vorbehalten − Ab 50 Abonnements an eine Adresse 25 % Rabatt − Bankverbindungen: Postsparksee 710610; Raiffeisenlandesbank 494.849 − Abbestellungen sind nur zum Jahresschluss möglich, wenn sie spätestens 1 Monat vorher bekannt gegeben werden − Druck: Druckerei Robitschek & Co. Ges.m.b.H., 1050 Wien, Schloßgasse 10−12, Tel. 545 33 11.

Verlagsrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form − durch Fotokopie, Mikrofilm, Aufnahme in eine Datenbank oder auf Datenträger oder auf andere Verfahren − reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet wurden und daher Urheberrechtsschutz genießen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie bergestellt werden.

Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werkuntzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der S

witedergabe (§ 16 Ornd) in allen Sprachel ein.

Mit der Einreichung von Beiträgen von Arbeitsgruppen leistet der Einreichende dafür Gewähr, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Übertragung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem vom Verlag geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Aufgrund der Honorierung erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres (§ 36 UrhG). Für die Verwertung durch Datenbanken gilt dieser Zeitraum keinesfalls.